

STATUTEN

Schützenverein Mutten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Schützenverein Mutten, mit Sitz in Mutten, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Über das Gründungsjahr liegen keine verlässlichen Aufzeichnungen vor. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bündnerischen Schützenverband und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.
Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem

Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim.
Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bez. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag für die Aktivmitglieder fest.

Art. 9 Alle Aktivmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Aktivmitglieder, die dem Verein während Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie behalten ihre Rechte.

Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.

b) Schützen, die während mindestens 20 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11 Die Passivmitglieder dürfen an den Generalversammlungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Gegen einen angemessenen finanziellen Beitrag, zur Deckung der Unkosten, werden sie über die Vereinstätigkeiten informiert.

III. Organisation

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

a) Generalversammlung

b) Vorstand

c) Rechnungsrevisoren

Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 2. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes (wenn kein Absenden stattgefunden hat)
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern.

Art. 15 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus: Präsident, Aktuar, Kassier, 1. Schützenmeister, Zeigerchef und, sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden, dem Jungschützenleiter.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1000.-

Art. 17 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht, wenn kein Absenden stattgefunden hat.
- Der Aktuar ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seiner Funktion. Weiter ist er Protokollführer und erledigt die Korrespondenzen. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischem Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem

Präsidenten im Rechnungswesen.

- Der 1.Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Aktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.
 - Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
 - Zeigerchef besorgt die Anschaffungen und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials. Er ist verantwortlich, dass bei Bedarf Zeiger anwesend sind.
 - Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
 - Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.
- Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 20 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

- Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.
- Art. 22 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 23 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 24 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.
- Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller

Mitglieder.

Das Vereinseigentum ist dem Kantonschützenverband zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum des Kantonschützenverbandes über.

Art. 27 Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 13. April 2002 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonschützenverband und die kantonale Militärdirektion in Kraft. Alle bisherigen Statuten sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Schützenverein Mutten

Ort: *Mutten*

Datum: *26.5.02*

Der Präsident

Peter Jung

Der Aktuar

H. F. Seifgebe

Genehmigt durch den Bündnerischen Schützenverband

Ort: *Maieufeld*

Datum: *4. 6. 2002*

Der Präsident

Der Aktuar

Statutenwesen
BSV
P. Boden

Genehmigt durch die Militärdirektion des Kantons Graubünden

Ort: Chur,

Datum: 12. Juli 2002

Der Militärdirektor

Der Kreiskommandant-Stellvertreter
Adjunkt

Oberst Kaufmann